

<p style="text-align: center;">GEBÜHRENSATZUNG</p> <p style="text-align: center;">zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 05.04.2017</p>		<p style="text-align: center;">Beitrags- und Gebührensatzung</p> <p style="text-align: center;">zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom _____</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:</p>		<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), § 7 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 41 zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Anschlussbeitrag und Wassergebühren</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Anschlussbeitrag und Wassergebühren</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Meckenheim Wasseranschlussbeiträge und Wassergebühren.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Anschlussbeitrag</p> <p>Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Anschlussbeitrag</p> <p>Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die für Anschlusszwang nach § 4 der Wasserversorgungssatzung besteht, oder für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die für Anschlusszwang nach § 4 für die nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht besteht und die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz</p> <p>(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksbreite entlang der Straße (des Weges, Platzes), in der die Anschlussmöglichkeit besteht (Frontlänge), und die Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße,</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz</p> <p>(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksbreite entlang der Straße (des Weges, Platzes), in der die Anschlussmöglichkeit besteht (Frontlänge) und die Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so</p>

so wird anstelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Eckeinschränkungen und Abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungs-festsetzung bezieht: Über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage, in der die Leitung verlegt ist, angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m

bb) bei Grundstücken, die nicht an diese Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

wird anstelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Eckeinschränkungen und Abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

a) ~~bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungs-festsetzung bezieht: Über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.~~

bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche,

b) ~~wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,~~

bei Grundstücken, welche über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, gilt als Grundstücksfläche die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Teilfläche; für die über das Plangebiet hinausgehende Fläche gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage, in der die Leitung verlegt ist, angrenzen, die Fläche von der ~~Erschließungsanlage~~ Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von höchstens ~~50~~ 40 m

bb) bei Grundstücken, die nicht an diese Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der ~~zu der~~ Erschließungsanlage ~~liegenden~~ zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens ~~40~~ ~~50~~ Metern; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

<p>In den Fällen der Ziffern a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Anschlussbeitrag beträgt:</p> <p>10,23 Euro je m Frontlänge und 0,77 Euro je m² Grundstücksfläche.</p> <p>Die Grundstücksfläche als Maßstab für den Anschlussbeitrag wird entsprechend der durch die zulässige Geschosshöhe gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:</p> <p>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen eine Bebauung zulässig ist 100 %</p> <p>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 %</p> <p>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 %</p> <p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 %</p> <p>e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 %</p> <p>(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl dividiert durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</p>		<p>In den Fällen der Ziffern a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen dann, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung über das Maß von 40 50 Metern hinausreicht, diejenige Grundstückstiefe maßgebend, welche durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.</p> <p>(4) Der Anschlussbeitrag beträgt:</p> <p>10,23 Euro je m Frontlänge und 0,77 Euro je m² Grundstücksfläche.</p> <p>Die Grundstücksfläche als Maßstab für den Anschlussbeitrag wird entsprechend der durch die zulässige Geschosshöhe gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:</p> <p>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen eine Bebauung zulässig ist 100 %</p> <p>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 %</p> <p>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 %</p> <p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 %</p> <p>e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 %</p> <p>f) bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Grillplätzen und Dauerkleingartenanlagen 50 %</p> <p>(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl dividiert durch 2,8 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</p>
---	--	--

<p>(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,</p> <p>b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.</p> <p>(8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(9) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden können, die in Abs. 4 Buchst. a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte zu erhöhen.</p>	<p>(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,</p> <p>b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.</p> <p>(8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(9) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden können, die in Abs. 4 Buchst. a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte zu erhöhen.</p> <p>In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte erhöht. Dies gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn solche Nutzungen aufgrund der in der näheren Umgebung bestehenden Nutzungsstruktur zulässig wäre.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung.</p>		<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.</p>

<p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung oder Verjährung erloschen ist.</p>		<p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung oder Verjährung erloschen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsersatz für Grundstücksanschluss</p> <p>Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung des Hausanschlusses, 2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. 		<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsersatz für Grundstücksanschluss</p> <p>Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung des Hausanschlusses, 2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.
<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenmaßstab</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchergebühr erhoben. Die Verbrauchergebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist mit der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. (2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. 		<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenmaßstab</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchergebühr erhoben. Die Verbrauchergebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist mit der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. (2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags der Gebühr festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. In diesen Fällen findet keine Verzinsung des Erstattungs- oder des Nachtrichtungsanspruchs statt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

<p>(3) Ansprüche nach Abs. 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.</p> <p>(4) Die nach Abs. 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebühren-rechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenützt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.</p>		<p>(3) Ansprüche nach Abs. 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.</p> <p>(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebühren-rechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenützt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.</p>																																												
<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Grundgebühr beträgt:</p> <p>a) Bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis 10 m³ (Q₃ 6) einschließlich</td> <td style="text-align: right;">4,00 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">über 10 m³ bis 20 m³ (Q₃ 10) einschließlich</td> <td style="text-align: right;">10,00 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">über 20 m³ bis 30 m³ (Q₃ 15) einschließlich</td> <td style="text-align: right;">16,00 Euro/mtl.</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Bei Großwasserzählern mit einer Verbrauchsleistung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 80 m³ einschließlich</td> <td style="text-align: right;">23,00 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 100 m³ einschließlich</td> <td style="text-align: right;">30,68 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 150 m³ einschließlich</td> <td style="text-align: right;">46,00 Euro/mtl.</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Bei Verbundzählern mit einem Durchmesser</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 80 mm einschließlich</td> <td style="text-align: right;">19,17 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 150 mm einschließlich</td> <td style="text-align: right;">26,84 Euro/mtl.</td> </tr> </table>	bis 10 m ³ (Q ₃ 6) einschließlich	4,00 Euro/mtl.	über 10 m ³ bis 20 m ³ (Q ₃ 10) einschließlich	10,00 Euro/mtl.	über 20 m ³ bis 30 m ³ (Q ₃ 15) einschließlich	16,00 Euro/mtl.	bis zu 80 m ³ einschließlich	23,00 Euro/mtl.	bis zu 100 m ³ einschließlich	30,68 Euro/mtl.	bis zu 150 m ³ einschließlich	46,00 Euro/mtl.	bis zu 80 mm einschließlich	19,17 Euro/mtl.	bis zu 150 mm einschließlich	26,84 Euro/mtl.		<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Grundgebühr beträgt:</p> <p>a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃) von:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis 10 m³ (Q₃ 6) einschließlich</td> <td style="text-align: right;">4,00 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">über 10 m³ bis 20 m³ (Q₃ 10) einschließlich</td> <td style="text-align: right;">10,00 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">über 20 m³ bis 30 m³ (Q₃ 15) einschließlich</td> <td style="text-align: right;">16,00 Euro/mtl.</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Bei Großwasserzählern mit einer Verbrauchsleistung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 80 m³ einschließlich</td> <td style="text-align: right;">23,00 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 100 m³ einschließlich</td> <td style="text-align: right;">30,68 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 150 m³ einschließlich</td> <td style="text-align: right;">46,00 Euro/mtl.</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Bei Verbundzählern mit einem Durchmesser</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 80 mm einschließlich</td> <td style="text-align: right;">19,17 Euro/mtl.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 150 mm einschließlich</td> <td style="text-align: right;">26,84 Euro/mtl.</td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Q₃=4 m³/h bis einschließlich Q₃=10 m³/h</td> <td style="text-align: right;">5,90 € monatlich</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis einschließlich Q₃=16 m³/h</td> <td style="text-align: right;">11,00 € monatlich</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis einschließlich Q₃=25 m³/h</td> <td style="text-align: right;">22,00 € monatlich</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis einschließlich Q₃=63 m³/h</td> <td style="text-align: right;">27,00 € monatlich</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis einschließlich Q₃=100 m³/h</td> <td style="text-align: right;">47,00 € monatlich</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">größer Q₃=100 m³/h</td> <td style="text-align: right;">60,00 € monatlich</td> </tr> </table>	bis 10 m³ (Q₃ 6) einschließlich	4,00 Euro/mtl.	über 10 m³ bis 20 m³ (Q₃ 10) einschließlich	10,00 Euro/mtl.	über 20 m³ bis 30 m³ (Q₃ 15) einschließlich	16,00 Euro/mtl.	bis zu 80 m³ einschließlich	23,00 Euro/mtl.	bis zu 100 m³ einschließlich	30,68 Euro/mtl.	bis zu 150 m³ einschließlich	46,00 Euro/mtl.	bis zu 80 mm einschließlich	19,17 Euro/mtl.	bis zu 150 mm einschließlich	26,84 Euro/mtl.	Q ₃ =4 m ³ /h bis einschließlich Q ₃ =10 m ³ /h	5,90 € monatlich	bis einschließlich Q ₃ =16 m ³ /h	11,00 € monatlich	bis einschließlich Q ₃ =25 m ³ /h	22,00 € monatlich	bis einschließlich Q ₃ =63 m ³ /h	27,00 € monatlich	bis einschließlich Q ₃ =100 m ³ /h	47,00 € monatlich	größer Q ₃ =100 m ³ /h	60,00 € monatlich
bis 10 m ³ (Q ₃ 6) einschließlich	4,00 Euro/mtl.																																													
über 10 m ³ bis 20 m ³ (Q ₃ 10) einschließlich	10,00 Euro/mtl.																																													
über 20 m ³ bis 30 m ³ (Q ₃ 15) einschließlich	16,00 Euro/mtl.																																													
bis zu 80 m ³ einschließlich	23,00 Euro/mtl.																																													
bis zu 100 m ³ einschließlich	30,68 Euro/mtl.																																													
bis zu 150 m ³ einschließlich	46,00 Euro/mtl.																																													
bis zu 80 mm einschließlich	19,17 Euro/mtl.																																													
bis zu 150 mm einschließlich	26,84 Euro/mtl.																																													
bis 10 m³ (Q₃ 6) einschließlich	4,00 Euro/mtl.																																													
über 10 m³ bis 20 m³ (Q₃ 10) einschließlich	10,00 Euro/mtl.																																													
über 20 m³ bis 30 m³ (Q₃ 15) einschließlich	16,00 Euro/mtl.																																													
bis zu 80 m³ einschließlich	23,00 Euro/mtl.																																													
bis zu 100 m³ einschließlich	30,68 Euro/mtl.																																													
bis zu 150 m³ einschließlich	46,00 Euro/mtl.																																													
bis zu 80 mm einschließlich	19,17 Euro/mtl.																																													
bis zu 150 mm einschließlich	26,84 Euro/mtl.																																													
Q ₃ =4 m ³ /h bis einschließlich Q ₃ =10 m ³ /h	5,90 € monatlich																																													
bis einschließlich Q ₃ =16 m ³ /h	11,00 € monatlich																																													
bis einschließlich Q ₃ =25 m ³ /h	22,00 € monatlich																																													
bis einschließlich Q ₃ =63 m ³ /h	27,00 € monatlich																																													
bis einschließlich Q ₃ =100 m ³ /h	47,00 € monatlich																																													
größer Q ₃ =100 m ³ /h	60,00 € monatlich																																													

<p>b) Die Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern beträgt</p> <p>für den ersten Monat der Ausleihdauer 1,53 Euro/tgl. ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer 0,38 Euro/tgl.</p> <p>Neben der Grundgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern eine Kautio n in Höhe von 300,00 Euro erhoben. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,65 Euro.</p>		<p>Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.</p> <p>b) Die Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern beträgt</p> <p>für den ersten Monat der Ausleihdauer 1,53 Euro/tgl. 50,00 € ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer 0,38 Euro/tgl. 35,00 € monatlich</p> <p>Neben der Grundgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern eine Kautio n in Höhe von 500,00 Euro erhoben. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben. Wird ein Standrohr gemäß den „Hinweisen und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Meckenheim“ nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € für die den Stadtwerken Meckenheim entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag entfällt. Die Stadtwerke Meckenheim sind berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe mit der Kautio n zu verrechnen.</p> <p>(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,65 Euro.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 12 Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke</p> <p>(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen werden kann.</p> <p>(2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauter Raum (einschließlich Keller, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch, Bauten mit weniger als 100 m³ Raum bleiben gebührenfrei.</p> <p>(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schau-stellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten der Stadt geschätzt.</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt je m³ 1,65 Euro.</p> <p>(5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasser-zähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des doppelten Beitrages nach § 11 zu entrichten.</p>		<p style="text-align: center;">§ 12 Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke</p> <p>(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen werden kann.</p> <p>(2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauter Raum (einschließlich Keller, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch, Bauten mit weniger als 100 m³ Raum bleiben gebührenfrei.</p> <p>(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schau-stellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten der Stadt geschätzt.</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt je m³ 1,65 Euro.</p> <p>(5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasser-zähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des doppelten Beitrages nach § 11 zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Plomben, Zählerauswechselungen</p> <p>(1) Die von der Stadt angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dies dennoch geschieht, ist für die Erneuerung von Plomben -unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung- ein Betrag von 10,22 Euro zu zahlen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 13 Plomben, Zählerauswechselungen</p> <p>(1) Die von der Stadt angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dies dennoch geschieht, ist für die Erneuerung von Plomben -unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung- ein Betrag von 10,22 Euro 48,75 € zu zahlen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung und Einrichtung zur Wasserentnahme.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.</p>		<p style="text-align: center;">§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung und Einrichtung zur Wasserentnahme.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht für Hydrantenstandrohre beginnt mit dem Tag der Ausgabe und endet mit dem Tag der Rückgabe des Standrohres bei den Stadtwerken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder Nießbrauch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Nießbraucher gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück von einem anderen benutzt oder sind an dem Wasserverbrauch an dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen nachrangig für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p>		<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder Nießbrauch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Nießbraucher gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück von einem anderen benutzt oder sind an dem Wasserverbrauch an dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen nachrangig für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p>

		(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Daten und Unterlagen zu überlassen sowie zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
<p style="text-align: center;">§ 16 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Stadt stellt den Wasserverbrauch durch periodische Ableseung fest.</p> <p>(2) Auf die Verbrauchsgebühren werden Vorabschlagszahlungen erhoben, die nach dem Verbrauch des Vorjahres festgesetzt werden. Die Abschlagszahlungen sind alle 4 Monate (3 x im Jahr) in Teilbeträgen zu zahlen. Diese Teilbeträge werden zu den in den Gebührenbescheiden angegebenen Terminen fällig. Eine Abrechnung über den tatsächlichen Verbrauch für den Zeitraum von 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erfolgt am Anfang des darauffolgenden Jahres. Der Saldo der Endabrechnung wird für das nächste Jahr vorgetragen und ist mit der nächstfolgenden Zahlung zu entrichten oder wird dem Pflichtigen erstattet oder gutgeschrieben.</p> <p>(3) Bei Neuanschlüssen werden die Vorauszahlungen geschätzt.</p>		<p style="text-align: center;">§ 16 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Stadt stellt den Wasserverbrauch durch periodische Ablesung fest.</p> <p>(2) Auf die Verbrauchsgebühren werden Vorabschlagszahlungen erhoben, die nach dem Verbrauch des Vorjahres festgesetzt werden. Die Abschlagszahlungen sind alle 4 Monate (3 x im Jahr) in Teilbeträgen zu zahlen. Diese Teilbeträge werden zu den in den Gebührenbescheiden angegebenen Terminen fällig. Eine Abrechnung über den tatsächlichen Verbrauch für den Zeitraum von 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erfolgt am Anfang des darauffolgenden Jahres. Der Saldo der Endabrechnung wird für das nächste Jahr vorgetragen und ist mit der nächstfolgenden Zahlung zu entrichten zu dem im Bescheid bezeichneten Fälligkeitstermin zu zahlen oder wird dem Pflichtigen erstattet oder gutgeschrieben.</p> <p>(3) Bei Neuanschlüssen werden die Vorauszahlungen geschätzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Wiederaufnahmegebühr</p> <p>Für die Wiederaufnahmegebühr der von der Stadt unterbrochenen Versorgung ist außer der Begleichung aller übrigen Forderungen ein Betrag von 51,13 Euro zu entrichten, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.</p>		<p style="text-align: center;">§ 17 Wiederaufnahmegebühr</p> <p>Für die Wiederaufnahmegebühr der von der Stadt unterbrochenen Versorgung ist außer der Begleichung aller übrigen Forderungen ein Betrag von 51,13 Euro 115,33 € zu entrichten, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Anzeigepflicht</p>		<p style="text-align: center;">§ 18 Anzeigepflicht</p>

<p>(1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers anzuzeigen.</p> <p>(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.</p>		<p>(1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers anzuzeigen.</p> <p>(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 19 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Die in § 4 (Anschlussbeitrag) und § 11 (Verbrauchsgebühren) festgesetzten Beträge und sonstiger aufgrund dieser Satzung zu entrichtender Kostenersatz sind Nettobeträge.</p> <p>(2) Die Umsatzsteuer nach den Sätzen der sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Höhe wird dem Anschlussbeitrag, den Grundverbrauchsgebühren und dem Kostenersatz zugeschlagen.</p> <p>(3) Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes während eines Berechnungszeitraumes werden die Wassergebühren nach Maßgabe einer Verbrauchsgewichtung dem neuen Steuersatz angepasst.</p>		<p style="text-align: center;">§ 19 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Die in § 4 (Anschlussbeitrag) und § 11 (Verbrauchsgebühren) festgesetzten Beträge und sonstiger aufgrund dieser Satzung zu entrichtender Kostenersatz sind Nettobeträge.</p> <p>(2) Die Umsatzsteuer nach den Sätzen der sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Höhe wird dem Anschlussbeitrag, den Grundverbrauchsgebühren und dem Kostenersatz zugeschlagen.</p> <p>(3) Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes während eines Berechnungszeitraumes werden die Wassergebühren nach Maßgabe einer Verbrauchsgewichtung dem neuen Steuersatz angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.05.2013 außer Kraft.</p>		<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 05.04.2017 außer Kraft.</p>
<p>Gebührensatzung vom 17.12.1981 beschlossen am 16.12.1981 in Kraft getreten am 01.01.1982</p> <p>1. Änderungssatzung vom 25.11.1982 beschlossen am 24.11.1982 in Kraft getreten am 01.01.1983</p> <p>2. Änderungssatzung vom 19.12.1985 beschlossen am 18.12.1985 in Kraft getreten am 01.01.1986</p>		<p>Gebührensatzung vom 17.12.1981 beschlossen am 16.12.1981 in Kraft getreten am 01.01.1982</p> <p>1. Änderungssatzung vom 25.11.1982 beschlossen am 24.11.1982 in Kraft getreten am 01.01.1983</p> <p>2. Änderungssatzung vom 19.12.1985 beschlossen am 18.12.1985 in Kraft getreten am 01.01.1986</p>

<p>3. Änderungssatzung vom 13.12.1990 beschlossen am 12.12.1990 in Kraft getreten am 01.01.1990 8.3</p> <p>4. Änderungssatzung vom 21.12.1993 beschlossen am 20.12.1993 in Kraft getreten am 01.01.1994</p> <p>5. Änderungssatzung vom 14.12.1995 beschlossen am 13.12.1995 in Kraft getreten am 01.01.1996</p> <p>6. Änderungssatzung vom 27.01.2005 beschlossen am 26.01.2005 in Kraft getreten am 01.01.2005</p> <p>7. Änderungssatzung vom 16.12.2005 beschlossen am 14.12.2005 in Kraft getreten am 01.01.2006</p> <p>8. Änderungssatzung vom 16.05.2013 beschlossen am 15.05.2013 in Kraft getreten am 01.07.2013</p> <p>9. Änderungssatzung vom 05.04.2017 beschlossen am 05.04.2017 in Kraft getreten am 01.07.2017</p>		<p>3. Änderungssatzung vom 13.12.1990 beschlossen am 12.12.1990 in Kraft getreten am 01.01.1990 8.3</p> <p>4. Änderungssatzung vom 21.12.1993 beschlossen am 20.12.1993 in Kraft getreten am 01.01.1994</p> <p>5. Änderungssatzung vom 14.12.1995 beschlossen am 13.12.1995 in Kraft getreten am 01.01.1996</p> <p>6. Änderungssatzung vom 27.01.2005 beschlossen am 26.01.2005 in Kraft getreten am 01.01.2005</p> <p>7. Änderungssatzung vom 16.12.2005 beschlossen am 14.12.2005 in Kraft getreten am 01.01.2006</p> <p>8. Änderungssatzung vom 16.05.2013 beschlossen am 15.05.2013 in Kraft getreten am 01.07.2013</p> <p>9. Änderungssatzung vom 05.04.2017 beschlossen am 05.04.2017 in Kraft getreten am 01.07.2017</p> <p>10. Änderungssatzung vom beschlossen am in Kraft getreten am</p>
---	--	---